



Polizeireglement

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 27. März 2007
Genehmigung Justiz-, Polizei u. Militärdirektion
vom 11. Juni 2007
in Kraft seit 1. Januar 2007 | GRB Nr. 430
Stand 27. Oktober 2020

Polizeireglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Änderungsbeschlüsse

- 1) *Beschluss Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009,
Genehmigung Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
vom 12. Februar 2010
Inkraftsetzung auf 1. Januar 2010 durch den Gemeinderat
vom 2. März 2010 mit GRB Nr. 131*

- 2) *Beschluss Gemeindeversammlung vom 23. September 2020,
Genehmigung Sicherheitsdirektion
vom 27. Oktober 2020
Inkraftsetzung auf 27. Oktober 2020 durch die Sicherheitsdirektion
vom 27. Oktober 2020 mit Beschluss Nr. 080 20 4
Kenntnisnahme durch den Gemeinderat am 3. November 2020*

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| A. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| § 1 Geltungsbereich | 4 |
| § 2 Grundsatz | 4 |
| § 3 Polizeiorgane | 4 |
| § 4 Aufgaben der Gemeindepolizei | 5 |
| § 4 ^{bis} Uniform und Bewaffnung ² | 5 |
| § 5 Polizeiliche Generalklausel | 5 |
| § 6 Polizeiliches Handeln | 5 |
| § 7 Anhaltung und Identitätsfeststellung | 5 |
| § 8 Befragung | 6 |
| § 9 Zutrittsrecht | 6 |
| § 10 Inanspruchnahme privater Hilfe | 6 |
| § 10 ^{bis} Befristeter Platzverweis ² | 6 |
| § 11 Kostenersatz bzw. Aufwandgebühr | 6 |
| B. Öffentliche Ruhe und Ordnung | 7 |
| § 12 Grundsatz | 7 |
| § 12a Verbotenes und strafbares Verhalten ¹ | 7 |
| § 12b Verunreinigungen ¹ Littering und Ablagern von Abfällen ² | 7 |
| § 13 Bewilligungspflicht für öffentlichen Grund und öffentliche Anlagen | 7 |
| § 13a Zahlenmässige Beschränkung | 8 |
| § 14 Bienenzucht | 8 |
| § 15 Ansiedeln von Hornissen und Wespen | 8 |
| § 16 Hydranten und öffentliche Brunnen | 8 |
| § 17 Campieren | 8 |
| § 18 Feuerwerk | 8 |
| C. Öffentliche Sicherheit und Verkehr | 9 |
| § 19 Grundsatz | 9 |
| § 20 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen | 9 |
| § 20 ^{bis} Parkieren auf gemeindeeigenen Flächen ² | 10 |
| § 21 Abschleppen von Fahrzeugen | 10 |

| | |
|--|-----------|
| § 22 Reitverbot | 10 |
| § 23 Äste und Hecken | 10 |
| D. Schutz vor Immissionen | 10 |
| § 24 Grundsatz | 10 |
| § 25 Mittags- und Nachtruhe | 11 |
| § 26 Lärmverursachende Arbeiten und sonstige Tätigkeiten | 11 |
| § 27 Tonverstärker | 11 |
| § 28 Sirenen und Rufanlagen | 11 |
| § 29 Singen und Musizieren, Betrieb von Fernsehern und Musikapparaten ² | 11 |
| § 30 Marschübungen | 11 |
| § 31 Skybeamer und Laser | 12 |
| § 31 ^{bis} Öffentliche Feuer ² | 12 |
| E. Schutz von Flur und Wald | 12 |
| § 32 Grundsatz | 12 |
| § 33 Feld und Wald | 12 |
| § 33 ^{bis} Einzäunungen ² | 12 |
| § 34 Schädlinge im Kulturland | 12 |
| F. Vollzug und Verfahren | 13 |
| § 35 Anzeige | 13 |
| § 36 Bewilligungen | 13 |
| § 37 Vollzug | 13 |
| § 38 Strafbestimmungen | 13 |
| § 38 ^{bis} Ordnungsbussen ² | 13 |
| § 39 Rechtsmittel | 13 |
| G. Schlussbestimmungen | 14 |
| § 40 Aufhebung des bisherigen Rechts | 14 |
| § 41 Inkrafttreten | 14 |
| H. Ordnungsbussenliste (Anhang I zum Polizeireglement)² | 15 |

Polizeireglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Münchenstein beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Polizeireglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.

²Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, welche sich im Gemeindegebiet Münchenstein aufhalten.

§ 2 Grundsatz

¹Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Münchenstein nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt, und
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

²Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und unbeschränkte Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder unbeschränkten Nutzung ihres Eigentums behindert oder eingeschränkt werden.

§ 3 Polizeiorgane

¹Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

²Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

³Zur Wahrung der Ziele gemäss § 2 ist der Gemeinderat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen, namentlich ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.¹

§ 4 Aufgaben der Gemeindepolizei

¹Unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts umfasst die Gemeindepolizei namentlich folgende Aufgabenbereiche:

- a. Ordnungs- und Sittenpolizei;
- b. Gesundheitspolizei;
- c. Feuerpolizei;
- d. Flurpolizei;
- e. Sicherheitspolizei, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalten oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht werden;
- f. Gewerbepolizei.

²Der Gemeindepolizei obliegen ferner die Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

§ 4^{bis} Uniform und Bewaffnung²

Der Dienst der Gemeindepolizei Münchenstein erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

§ 5 Polizeiliche Generalklausel

Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 6 Polizeiliches Handeln

¹Polizeiliches Handeln hat sich gegen diejenige Person zu richten, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, gefährdet oder die für ein entsprechendes Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist.

²Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Halter oder Halterin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

³Die Gemeindepolizei hat das Recht, bei Familien-, Nachbarschafts- und Wirtshausstreitigkeiten einzuschreiten, wenn Unbeteiligte gestört werden oder wenn Gefahr besteht, dass die Beteiligten tätlich werden oder in eine unzumutbare Lage geraten.

§ 7 Anhaltung und Identitätsfeststellung

¹ Zur Abwendung einer Gefahr oder bei Verdacht auf eine strafbare Handlung kann die Gemeindepolizei eine Person anhalten und ihre Identität feststellen. Drängt sich eine Festnahme auf, so ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zuzuführen.

²Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

³Die angehaltene Person ist berechtigt, von der Gemeindepolizei den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu verlangen.

§ 8 Befragung

¹Die Gemeindepolizei kann eine Person über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.

²Die Gemeindepolizei kann eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes vorladen.

§ 9 Zutrittsrecht

Die Polizeiorgane sind berechtigt, private Grundstücke und nicht öffentliche Räume zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen der polizeilichen Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum zu betreten.

§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe

Wenn Gefahr droht, kann die Gemeindepolizei Private verpflichten, Hilfe zu leisten.

§ 10^{bis} Befristeter Platzverweis²

Die Gemeindepolizei Münchenstein kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfordert.

§ 11 Kostenersatz bzw. Aufwandgebühr

¹aufgehoben²

²Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei oder Dritter, denen gemeindepolizeiliche Aufgaben übertragen worden sind, kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche Bestimmungen es ausdrücklich vorsehen.²

³Vom Verursacher oder der Verursacherin von Polizeieinsätzen wird eine Aufwandgebühr bzw. ein Kostenersatz für Aufwendungen der Gemeinde- und Kantonspolizei verlangt:

- a. Zuführen entlaufener Hunde
- b. aufgehoben²
- c. Nachbarstreitigkeit
- d. aufgehoben²
- e. Wegfahrsperrung von Fahrzeugen
- f. Wegschaffung von Fahrzeugen

⁴Die Aufwandgebühr beträgt pro Polizist/in pro angebrochene halbe Stunde Fr. 50.00.²

⁵Kostenersatz und Aufwandgebühr gelangen zur Anwendung, soweit nicht in einem Straf- oder Ordnungsbussenverfahren gemäss SVG über diese entschieden wird.²

B. Öffentliche Ruhe und Ordnung

§ 12 Grundsatz

¹Alle haben sich derart zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.

²Das Stören der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist untersagt. Die Gemeindepolizei ist legitimiert, störende Personen vom öffentlichen Raum wegzuweisen.¹

§ 12a Verbotenes und strafbares Verhalten¹

Verboten und strafbar sind namentlich die öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses, das Verschmutzen öffentlichen Grundes, das Stören von öffentlichen Veranstaltungen, die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen, für die eine Bewilligungspflicht gemäss § 13 Abs. 1 dieses Reglements besteht, die Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot, das Missachten von Verweil- und Betretverboten sowie das unanständige Benehmen in der Öffentlichkeit.

§ 12b Verunreinigungen¹ Littering und Ablagern von Abfällen²

¹Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen. Es ist verboten, Abfälle aller Art (z.B. Dosen, Verpackungsmaterial usw.) liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.²

²Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art auf öffentlichem Grund oder fremdem Privatgrund zu deponieren.²

³Es ist verboten, Abfälle ohne Bewilligung zu verbrennen.²

⁴Es ist verboten, Abfallsäcke jeglicher Grösse ohne Abfallvignette der öffentlichen Entsorgung zukommen zu lassen zu entsorgen.²

⁵Es ist verboten, Sperrgut ohne Abfallvignetten der öffentlichen Entsorgung zukommen zu lassen.²

⁶Es ist verboten, Abfallsäcke ausserhalb der gemäss Abfallreglement vorgesehenen Zeiten bereitzustellen.²

⁷Es ist verboten, auf Strassen, Plätzen oder Promenaden an nicht dazu bestimmten Orten die Notdurft zu verrichten.²

⁸Muss die Reinigung auf hoheitliche Anordnung durch Dritte erfolgen, hat der Verursacher bzw. die Verursacherin die entsprechenden Kosten zu tragen.

§ 13 Bewilligungspflicht für öffentlichen Grund und öffentliche Anlagen

¹Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes¹ bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung:

- a. das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen;
- b. Veranstaltungen, Demonstrationen und Kundgebungen aller Art mit über 200 Teilnehmern;²
- c. das Versammeln von mehr als 50 Personen für den gemeinsamen Alkoholkonsum (sog. Bottellón).²

²Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.

³Der Gemeinderat kann für Versammlungen für den gemeinsamen Alkoholkonsum gemäss Abs. 1 lit. c. ¹ Demonstrationen und Kundgebungen Zeitpunkt, Dauer sowie eine bestimmte Route vorschreiben. Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann der Gemeinderat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen

§ 13a Zahlenmässige Beschränkung

Zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Veranstaltungen zahlenmässig beschränken. ¹

§ 14 Bienenzucht

Bienenzucht und Bienenhaltung ist nur in genügendem Abstand zu Wohnsiedlungen, Sportanlagen, Park-, Spiel- und Rastplätzen gestattet.

§ 15 Ansiedeln von Hornissen und Wespen

Es ist nicht erlaubt, Hornissen und Wespen im Siedlungsgebiet absichtlich das Einnisten bzw. dauerhaftes Verbleiben zu ermöglichen.

§ 16 Hydranten und öffentliche Brunnen

¹Der Lauf öffentlicher Brunnen darf nicht umgeleitet werden.

²Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden.

³Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke sowie die Wasserversorgung benützt werden. Der unerlaubte Wasserbezug an Hydranten ist untersagt.

⁴Der Zugang zu den Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 17 Campieren

Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen usw. auf Allmend, in Wald und Flur, bedarf der Bewilligung des Gemeinderats.

§ 18 Feuerwerk

Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August, in der Nacht von Silvester auf Neujahr sowie am Banntag. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung des Gemeinderats erforderlich.

C. Öffentliche Sicherheit und Verkehr

§ 19 Grundsatz

¹Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass sich jedermann auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen kann.

²Die Gemeindepolizei ist ermächtigt auf den Strassen und Plätzen Personen, die den Verkehrsanordnungen zuwider handeln, mit Ordnungsbussen zu belegen.

³Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie Umzügen, Strassenfesten, Kundgebungen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer sind vorgängig in geeigneter Weise zu informieren.

§ 20 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen

¹aufgehoben²

²aufgehoben²

³Für Sonderregelungen bei signalisierten Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen bedarf es einer Ausnahmebewilligung.²

§ 20^{bis} Parkieren auf gemeindeeigenen Flächen²

Das Parkieren auf gemeindeeigenen Flächen ist nur in dafür vorgesehenen Parkierungszonen erlaubt. Insbesondere ist es verboten, auf nicht dafür ausgewiesenen Grasflächen, Schularealen und dergleichen zu parkieren.

§ 21 Abschleppen von Fahrzeugen

¹Fahrzeuge, welche vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden, den öffentlichen Grund über Gebühr (mehr als drei Monate) beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können weggeschafft werden, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder sofern den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.

²Die Schneeäumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn die Halterin bzw. der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen. Das Blockieren des Fahrzeugs bleibt vorbehalten. Schäden durch Kollisionen der Schneeäumungsgeräte mit hinderlich abgestellten Fahrzeugen gehen grundsätzlich zulasten der Halterin resp. des Halters.

³Die anfallenden Wegschaffungskosten samt Aufwandgebühren werden der Fahrzeughalterin bzw. dem Fahrzeughalter auferlegt.

§ 22 Reitverbot

Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet, ausser auf solchen, welche mit einem Reitverbot (Sign. 2.12 Signalisationsverordnung) belegt sind.

§ 23 Äste und Hecken

¹Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurück zu schneiden. Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume mindestens drei Meter vom Strassenrande betragen. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf ferner nicht beeinträchtigt werden.

²Die Gemeindepolizei kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten das Zurückschneiden der Äste vornehmen lassen.

D. Schutz vor Immissionen

§ 24 Grundsatz

Sämtliche Personen sind gehalten, übermässige Immissionen (bspw. durch Lärm oder Licht) zu vermeiden.

§ 25 Mittags- und Nachtruhe

Die Mittagsruhe dauert von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten untersagt, die Drittpersonen in ihrer Tages- und Nachtruhe stören.

§ 26 Lärmverursachende Arbeiten und sonstige Tätigkeiten

¹Lärmverursachende Arbeiten (Rasenmähen, Motorsägen, Fräsen, Bohren, Schreddern usw.) im Haus, auf dem Vorplatz oder im Garten sind von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.

²Lärm erzeugende Berufsarbeiten sind von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.

³An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige oder andere belästigende Betätigung untersagt.

⁴Die Benützung der gemeindeeigenen Entsorgungs-Sammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.

⁵Für Industrie- und Gewerbegebiete gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

⁶Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung zu beachten.

§ 27 Tonverstärker

Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.

§ 28 Sirenen und Rufanlagen

Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

§ 29 Singen und Musizieren, Betrieb von Fernsehern und Musikapparaten²

Im Innern von Häusern und im Freien haben das Singen und die Benützung von Radio- und Fernsehapparaten, anderen Musikapparaten sowie Musikinstrumenten auch ausserhalb der Mittags- und Nachtruhe derart zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

§ 30 Marschübungen

Vier Wochen vor und drei Wochen nach der „Basler Fasnacht“ sowie an den festgelegten „Bummelsonntagen“ sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten in der Brüglinger Ebene von Montag bis Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

§ 31 Skybeamer und Laser

Um unerwünschte Lichtimmissionen zu beschränken, dürfen Skybeamer und Laser-Scheinwerfer oder ähnliche himmelwärts gerichtete Lichtquellen bei öffentlichen Anlässen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

§ 31^{bis} Öffentliche Feuer²

Feuer im öffentlichen Raum mit einer Flammenhöhe von mehr als 2 Metern sind bewilligungspflichtig.

E. Schutz von Flur und Wald

§ 32 Grundsatz

¹Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

²Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Bund und Kanton erlassenen Bestimmungen. Die Weisungen der Polizei und der Fluraufsicht sind zu befolgen.²

§ 33 Feld und Wald

¹In Feld und Wald ist das Weiden von Vieh jeglicher Art ausserhalb eingezäunter Plätze verboten.

²Die Durchführung von Aktivitäten, welche den Einsatz von Waffen und/oder waffenähnlichen Geräten beinhaltet, mit denen Munition im Sinne vom Art. 4 Abs. 4 des Waffengesetzes (SR 514.54), Farbbeutel oder andere Gegenstände abgefeuert werden können, ist auf öffentlichem Grund untersagt. Ausgenommen sind speziell dafür ausgeschiedene Einrichtungen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

§ 33^{bis} Einzäunungen²

Es ist verboten, entlang von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen privaten Strassen, Gehwegen oder Plätzen Einzäunungen (Stacheldraht usw.) anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.

§ 34 Schädlinge im Kulturland

¹Der Gemeinderat kann, nach vorgängiger Absprache mit den Kantonalen Fachstellen, die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland verpflichten.

²Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zulasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.

³Eigentümerschaft, Pächter und Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

F. Vollzug und Verfahren

§ 35 Anzeige

Alle Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements bei der Gemeindepolizei anzuzeigen.

§ 36 Bewilligungen

¹Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.

^{1bis} Das Bewilligungsgesuch ist vom Veranstalter mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.¹

²Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde¹ erhoben werden.

§ 37 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Gebührenordnung.

§ 38 Strafbestimmungen

¹Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwider handelt, wird, soweit nicht Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunale Spezialgesetzgebung zur Anwendung gelangen, verwarnt oder mit einer Geldbusse von Fr. 200.00 bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten der Verursacherin bzw. des Verursachers bleiben vorbehalten.

²Strafbar ist ebenfalls die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

§ 38^{bis} Ordnungsbussen²

¹Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Polizeireglements können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

²Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz

³Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

⁴Die Bussenbeträge belaufen sich zwischen Fr. 50.- bis maximal Fr. 300.-.

⁵ Die Gemeindepolizei Münchenstein, Angehörige der Polizei Basel-Landschaft sowie die Fluraufsicht sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

§ 39 Rechtsmittel

¹Gegen Strafbefehle des Gemeinderates oder des Bussenausschusses kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.²

²Einsprachen gegen Ordnungsbussen müssen innert 30 Tage nach Ausstellung bei der Gemeindepolizei oder bei der Fluraufsicht erfolgen. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich sinngemäss nach dem Ordnungsbussengesetz oder der Ordnungsbussenverordnung, soweit dieses Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. ²

G. Schlussbestimmungen

§ 40 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 19. Februar 1979 wird aufgehoben.

§ 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 1. Januar 2007 in Kraft.

Münchenstein, 27. März 2007

Für den Gemeinderat

Der Präsident Die Verwalterin

Giorgio Lüthi Béatrice Grieder

H. Ordnungsbussenliste (Anhang I zum Polizeireglement)²

| Ziffer | § Pol. Regl. | Übertretung | Bussenhöhe |
|------------------------------------|---------------------|---|------------|
| Allgemeine Bestimmungen | | | |
| 1.1. | § 10 ^{bis} | Zu widerhandlung gegen einen befristeten Platzverweis | 50 |
| Öffentliche Ruhe und Ordnung | | | |
| 2.1. | § 12a | Erregen öffentlichen Ärgernisses | 50 |
| 2.2. | § 12b Abs. 1 | Littering | 50 |
| 2.3. | § 12b Abs. 1 | Illegale Abfallentsorgung | 200 |
| 2.4. | § 12b Abs. 2 | Deponieren von Abfällen auf öffentlichem Grund oder fremdem Privatgrund | 200 |
| 2.5. | § 12b Abs. 3 | Verbrennen von Abfällen ohne Bewilligung | 200 |
| 2.6. | § 12b Abs. 4 | Abfallsäcke ohne Abfallvignetten der öffentlichen Entsorgung zukommen lassen | 200 |
| 2.7. | § 12b Abs. 5 | Sperrgut ohne Abfallvignetten der öffentlichen Entsorgung zukommen lassen | 200 |
| 2.8. | § 12b Abs. 6 | Bereitstellen des Abfalls ausserhalb der vorgesehenen Zeiten | 100 |
| 2.9. | § 12b Abs. 7 | Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum | 50 |
| 2.10. | § 16 Abs. 2 | Verschmutzen von öffentlichen Brunnen | 100 |
| 2.11. | § 16 Abs. 4 | Versperren des Zugangs zu Hydranten | 100 |
| 2.12. | § 17 | Nicht bewilligtes Campieren | 100 |
| 2.13. | § 18 | Abrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ausserhalb der erlaubten Zeiten | 100 |
| Öffentliche Sicherheit und Verkehr | | | |
| 3.1 . | § 20 ^{bis} | Parkieren auf nicht dafür vorgesehenen gemeindeeigenen Flächen | 100 |
| 3.2. | § 22 | Missachtung Reitverbot | 100 |
| Schutz vor Immissionen | | | |
| 4.1. | § 25 | Störung der Mittagsruhe | 100 |
| 4.2. | § 25 | Nachtruhestörung | 200 |
| 4.3. | § 26 | Störung durch lärmverursachende Arbeiten und Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten | 100 |
| 4.4. | § 27 | Störung durch Tonverstärker | 100 |
| 4.5. | § 29 | Störung von Dritten durch übermässigen Lärm durch Musizieren, Singen oder den Betrieb von Radio- und Fernsehapparaten oder anderen Musikapparaten | 50 |